



Inhalt	Seite
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 15. Januar 2019</i>	89
<i>Hans-Klein-Str. (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9555/65) Errichtung eines Wohn- und Gewerbebaus mit Tiefgarage – VORBESCHIED (Hans-Klein-Str. / Johannes-Timm-Str. / Pfeuferstr. / Radlkofersstr.) Aktenzeichen: 602-1.7-2018-19792-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	89
<i>Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) – Aufhebung einer Allgemeinverfügung</i>	90
<i>Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen Bezirksteil Au am 21.02.2019</i>	91
<i>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Haus für Kinder, Adolf-Hackenberg-Straße 48 Haus für Kinder, Welfenstraße (Nockherberg)</i>	91
<i>Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom privat, M-Strom privat R, M-Strom business, M-Strom business R, M-Ökostrom privat, M-Strom Direkt, M-Strom business Direkt, M-Ökostrom, M-Ökostrom business</i>	92
<i>Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat (Kompakt/ Komfort), M-Strom business Direkt, M-Strom business (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München</i>	95
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom Januar 2019</i>	100
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	102

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes**

vom 15. Januar 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301), folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes vom 11.01.2017 (MüABl. S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 19.12.2018 beschlossen.

München, 15. Januar 2019

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Hans-Klein-Straße, Johannes-Timm-Straße, Pfeuferstraße, Radlkofersstraße  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V, FlNr. 9555/65, Stadtbezirk 6  
Errichtung eines Wohn- und Gewerbebaus mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.01.2019, Az. 1.7-2018-19792-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Es wurden Fragen zur Zulässigkeit der Nutzung als Flexi-Heim sowie zu der für das Vorhaben vorgesehenen Nutzungsverteilung (Wohnen, Soziale Einrichtung und Gewerbe) und zum Stellplatzschlüssel gestellt, welche im Wesentlichen positiv beantwortet worden sind.

Es wurde Befreiung von der festgesetzten Geschossfläche und Ausnahme von der Art der Nutzung (Wohnen) in Aussicht gestellt.

Den Nachbarn FINrn. 9555/63, 9555/56, 9555/52, 9555/51, 9580/1, 9577/0, 9555/15, 9555/2, 9555/48, 9555/19 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-Lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25020.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 23. Januar 2019  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### **Vollzug des Landes Straf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) – Aufhebung einer Allgemeinverfügung**

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

Die Allgemeinverfügung vom 29.02.2016, bekanntgegeben im Amtsblatt vom 29.04.2016, welche vom 01. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres täglich jeweils im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr das Aufstellen von mehrspurigen Fahrrädern (sog. Fahrrad-Rikschas) zum Zweck des Anbietens von Personenbeförderungsleistungen im Bereich Marienplatz, Rosenstraße, Rindermarkt (nördlich der Parkgaragenzufahrt am Anwesen Rindermarkt 16), Weinstraße und Diererstraße (südlich Landschaftstraße) untersagt, wird aufgehoben.

Der Grund für die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist die grundlegende Änderung der Verkehrssituation auf dem Marienplatz seit dem erstmaligen Erlass der Allgemeinverfügung am 22.07.2013. Auf dem Marienplatz ist inzwischen während des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung sämtlicher Fahrverkehr, ausgenommen der Lieferverkehr zu bestimmten Zeiten, untersagt. Daher ist davon auszugehen, dass die für den Erlass der ursprünglichen Allgemeinverfügung ausschlaggebenden Verkehrsgefährdungen nicht mehr bestehen.

Damit gelten für das Verkehren von mehrspurigen Fahrrädern, die zur Personenbeförderung geeignet sind, im betreffenden Bereich die allgemeinen Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 11. Februar 2019 Kreisverwaltungsreferat  
Sachgebiet 3 Verkehrsregelungen  
ÖPNV, Sonderverkehre, Groß-  
und Schwertransporte,  
Behindertenparkplätze  
KVR-III/143

gez.

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

---

**Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes –  
Au-Haidhausen, Bezirksteil Au, am 21.02.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Donnerstag, den 21.02.2019 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Pestalozzi-Gymnasiums, Eduard-Schmid-Straße 1, 81541 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Bezirksteil Au, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Manuel Pretzl  
2. Bürgermeister

---

**Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften  
für bezuschusste soziale Einrichtungen:**

**Haus für Kinder  
Adolf-Hackenberg-Straße 48**

**Haus für Kinder  
Welfenstraße (Nockherberg)**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Adolf-Hackenberg-Straße 48  
Ramersdorf-Perlach (16)  
Haus für Kinder  
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und  
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt  
integriert in einem Wohnbaugebiet, Mehrzweckraum  
Fertigstellung geplant IV. Quartal 2019
- Welfenstraße (Nockherberg)  
Au-Haidhausen (5)  
Haus für Kinder  
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und  
50 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt  
integriert in einem Wohnbaugebiet, Mehrzweckraum  
Fertigstellung geplant Ende 2019

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Der Geschäftsbereich KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Der Geschäftsbereich KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6-jährigen gemäß Satzung unverzüglich nachbelegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet, diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/vorschriften-und-dokumente.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.
- In einer Kindertageseinrichtung findet die Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.
- Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 3.11 und 3.12 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsbührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens 25.02.2019 – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägersauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de) zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägersauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

**Die Bewerbungsformulare beinhalten:**

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A4-Seiten umfassen.

**Ausschlusskriterien:**

1. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium  
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“ vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **25.03.2019** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägersauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

**Folgende Kriterien werden für die Bewertung/ Gewichtung zugrundegelegt:**

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)

- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089 / 233-84732, Tel. 089 / 233-84242 oder per E-Mail: [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de).

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: [zim.rbs@muenchen.de](mailto:zim.rbs@muenchen.de).

München, 16. Januar 2019

Referat für Bildung und Sport  
KITA  
Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger  
RBS-KITA-FT

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

**Bekanntmachung**



**der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom privat, M-Strom privat R, M-Strom business, M-Strom business R, M-Ökostrom privat, M-Strom Direkt, M-Strom business Direkt, M-Ökostrom, M-Ökostrom business**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 1.4.2019 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge für M-Strom Produkte und M-Ökostrom Produkte mit einer Erstlaufzeit von weniger als 12 Monaten bekannt. Mit Ablauf des 31.03.2019 treten die bis dahin gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Strom privat, M-Strom privat R, M-Strom business, M-Strom business R, M-Ökostrom privat, M-Strom Direkt, M-Strom business Direkt, M-Ökostrom, M-Ökostrom business außer Kraft.

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für M-Strom Produkte und M-Ökostrom Produkte mit einer Erstlaufzeit von weniger als 12 Monaten der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, [privatkunden@swm.de](mailto:privatkunden@swm.de) (nachfolgend SWM genannt) zur Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt oder deren Verbrauch mittels einer Zählerstandsmessung erfasst wird.

**1. Verbrauchsstelle**

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im

unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Verbrauchsstelle.

## 2. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Der Kunde ist erst ab Lieferbeginn (siehe Ziffer 10) zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

## 3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Die Aufnahme der Lieferung hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

## 4. Preise, Preisanpassung

4.1 Die Strompreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für den Messstellenbetrieb, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgabe.

4.2 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb nicht verrechnet.

4.3 Die SWM führen Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4 Änderungen der Strompreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.6 Ziffern 4.3 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 5. Abrechnung, Zahlung

5.1 Für Kunden mit Zweitarifmessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

5.2 Nachfolgendes gilt nur für Messeinrichtungen im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (SWMI): Im Falle der gemeinsamen Messung des Verbrauchs für eine Speicherheizung und für den übrigen Stromverbrauch ist ein Zweitarifzähler erforderlich. Der Stromverbrauch während der Starklastzeit wird bei den Produkten M-Strom privat bzw. M-Strom business zu dem HT-Preis und dem Grundpreis der Preisvariante „Komfort“ abgerechnet. Der Stromverbrauch während der Schwachlastzeit wird zu dem jeweils gültigen Preis M-Wärmestrom für Speicherheizungen, der gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung veröffentlicht wird, abgerechnet.

5.3 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

5.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.

5.5 Beginnt die Belieferung mit Strom nicht am Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Strom nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

5.6 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung auf [www.swm.de](http://www.swm.de) veröffentlicht.

5.7 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.6 berechnet.

5.8 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.6 berechnet.

5.9 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.6 berechnet.

5.10 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.11 Der Vertrag setzt das Bestehen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen per Überweisung an die SWM erfolgen. Alternativ kann der Kunde eine Erklärung abgeben, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

## 6. Unterbrechung der Stromlieferung

6.1 Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu

lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Stromlieferungsvertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs dürfen die SWM eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWM und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

6.3 Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

6.4 Die SWM haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

#### **7. M-Ökostrom – Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten**

7.1 Für den Fall, dass sich der Kunde für ein M-Ökostrom Produkt entschieden hat, gelten für die Beschaffung und Zuordnung von Grünstromzertifikaten die nachfolgenden Regelungen. Die SWM beschaffen eine der Strombezugsmenge entsprechende Menge von Grünstromzertifikaten von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Als Grünstromzertifikate dienen dabei ausschließlich Herkunftsnachweise gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juni 2018, bzw. einer die Regelung des § 79 EEG ersetzenden Regelung.

7.2 Die entsprechenden Grünstromzertifikate werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.

7.3 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Zertifikate mittels einer geeigneten Datenbank gemäß § 79 EEG bzw. einer die Regelung des § 79 EEG ersetzenden Regelung.

#### **8. Sonderregelung M-Ökoaktiv**

8.1 Für den Fall, dass sich der Kunde für die Sonderregelung M-Ökoaktiv entschieden hat, gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen.

8.1.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.

8.1.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh das vereinbarte zusätzliche Entgelt.

8.1.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.

8.1.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.

8.2 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

#### **9. Haftung**

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

#### **10. Laufzeit, Lieferbeginn, Kündigung**

10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.2 Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

10.3 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

10.4 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 6.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

Ziffer 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

10.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

10.6 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

#### **11. Umzug**

11.1 Dem Kunden obliegt es, im Falle eines Umzugs den SWM seine neue Anschrift mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tag des Umzugs mitzuteilen. Auf Wunsch des Kunden unterbreiten die SWM diesem ein Angebot zur Belieferung des Kunden mit M-Strom oder M-Ökostrom an der neuen Verbrauchsstelle.

11.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

## 12. Vertragsänderung

12.1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

12.2 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

12.3 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

## 13. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

13.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an [privatkunden@swm.de](mailto:privatkunden@swm.de) wenden.

13.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

13.3 Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sogenannte „OS-Plattform“) ist unter folgender Adresse erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

13.4 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), zu wenden.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

14.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

14.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2,

80992 München, angefordert oder unter [www.swm.de](http://www.swm.de) eingesehen werden.

München, den 11.02.2019

SWM Versorgungs GmbH

## Bekanntmachung



**der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden, die Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat (Kompakt/Komfort), M-Strom business Direkt, M-Strom business (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München.**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2019 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die ab dem 01.04.2019 geltenden Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die ab 01.04.2019 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Strom privat (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) sowie M-Strom business Direkt, M-Ökostrom business und M-Strom business (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 31.03.2019 treten das bis dahin gültige „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die bis dahin gültigen Allgemeinen Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne bzw. mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München sowie die bis zum 31.03.2019 mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Strom Direkt, M-Ökostrom, M-Ökostrom business, M-Strom privat (Kompakt/Komfort), M-Strom business Direkt, M-Strom business (Kompakt/Komfort) und M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

## Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 4/2019

### Allgemeine Preise der Grundversorgung (Strom) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. April 2019

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Preise der Grundversorgung</b>		
<b>1.1</b>	<b>Eintarifmessung</b>		
	Arbeitspreis je kWh	23,24 Cent	<b>27,66 Cent</b>
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	93,08 Euro	<b>110,77 Euro</b>
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
<b>1.2</b>	<b>Zweitarifmessung</b>		
	HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1</sup>	24,02 Cent	<b>28,58 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2</sup>	20,62 Cent	<b>24,54 Cent</b>
	Fester Leistungspreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	93,08 Euro	<b>110,77 Euro</b>
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
<b>1.3</b>	<b>1/4-Stunden-Leistungsmessung</b>		
	HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1</sup>	21,15 Cent	<b>25,17 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2</sup>	20,62 Cent	<b>24,54 Cent</b>
	Leistungspreis je kW und Monat	15,31 Euro	<b>18,22 Euro</b>
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
<b>1.4</b>	<b>M-Wärmestrom</b>		
<b>1.4.1</b>	<b>Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter, getrennte Messung</b>		
	Arbeitspreis je kWh	14,93 Cent	<b>17,77 Cent</b>
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
<b>1.4.2</b>	<b>Speicherheizungen, Warmwasserspeicher größer 300 Liter, gemeinsame Messung</b>		
	NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2</sup>	16,03 Cent	<b>19,08 Cent</b>
	HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1</sup> siehe HT-Arbeitspreis laut Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
	Fester Leistungspreis gemäß Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
	Verrechnungspreis gemäß Ziffer 2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
<b>1.4.3</b>	<b>Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen</b>		
	HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1</sup>	18,41 Cent	<b>21,91 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2</sup>	16,35 Cent	<b>19,46 Cent</b>
	Verrechnungspreise siehe Ziffer 2.		
<b>2.</b>	<b>Verrechnungspreise (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)</b>		
	1 Eintarifzähler pro Jahr <sup>3</sup>	10,50 Euro	<b>12,50 Euro</b>
	1 Zweitarifzähler pro Jahr <sup>3</sup>	16,00 Euro	<b>19,04 Euro</b>
	1 Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr <sup>3</sup>	60,00 Euro	<b>71,40 Euro</b>
	1 Tarifschaltung für Zweitarifmessung pro Jahr	14,60 Euro	<b>17,37 Euro</b>
	1 Strom-Wandlersatz pro Jahr	29,20 Euro	<b>34,75 Euro</b>
	1 Funk-Modem pro Jahr	40,15 Euro	<b>47,78 Euro</b>
<b>3.</b>	<b>Sonstige Preise</b>		
<b>3.1</b>	<b>Abrechnungspreise</b>		
	Gutschrift für SEPA-Lastschriftmandat <sup>4</sup>	5,11 Euro	<b>6,08 Euro</b>
	Zwischenrechnung <sup>5</sup>	15,34 Euro	<b>18,25 Euro</b>
	Unterjährige Abrechnung <sup>6</sup>	15,34 Euro	<b>18,25 Euro</b>
	Zweikontenführung <sup>7</sup> : Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34 Euro	<b>18,25 Euro</b>
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	<b>2,98 Euro</b>



Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>3.2</b>	<b>Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)</b>		
	Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten <sup>8</sup> (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)	34,15 Euro	
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift <sup>8</sup> (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
	Bankkosten je Rücklastschrift <sup>8</sup> (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 Euro	
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 Euro	
<b>3.3</b>	<b>Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gemäß § 19 StromGVV</b>		
	Unterbrechung der Versorgung <sup>8</sup> (umsatzsteuerfrei)	52,69 Euro	
	Wiederherstellung der Versorgung <sup>8</sup>	66,25 Euro	<b>78,84 Euro</b>

**Umsatzsteuer:**

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

**Stromsteuer:**

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

**Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV):**

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477): bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh, bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh, bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh.

**Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung:**

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.8.2016 (BGBl. I S. 2034) sowie die „Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

**Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung:**

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des Kunden verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen.

Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

**Allgemeine Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet München (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)**

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden im Rahmen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) im Gebiet der Landeshauptstadt München entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München.

**Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom ohne registrierende Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München**

Für Letztverbraucher ohne registrierende Leistungsmessung, die keine Haushaltskunden im Sinne des §3 Nr. 22 EnWG sind, gelten für die Versorgung im Rahmen der Ersatzversorgung (§38 EnWG) im Gebiet der Landeshauptstadt München die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom im Rahmen der Grundversorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München.

**Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom mit registrierender Leistungsmessung für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. Januar 2019**

Für Letztverbraucher mit registrierender Arbeits- und Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch > 30.000 kWh und 1/4-Stunden Leistung > 30 kW, die keine Haushaltskunden sind, gelten für die Versorgung im Rahmen der Ersatzversorgung (§38 EnWG) im Gebiet der Landeshauptstadt München die nachfolgenden Preise.

## Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 4/2019

Bezeichnung	Preise netto
<b>Arbeitspreis je kWh</b>	7,641 Cent
<b>Grundpreis pro Jahr</b>	246,00 Euro

Zusätzlich sind das Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach § 37 EEG, § 9 KWKG, § 19 Strom NEV, § 13 Abs. 4a und 4b EnWG, § 17f EnWG, § 18 AblAV, in gleicher Höhe wie die SWM sie an den örtlichen Verteilnetzbetreiber bezahlen, und die Stromsteuer zu entrichten.

Ferner ist das den SWM vom Messstellenbetreiber berechnete Entgelt für den Messstellenbetrieb in gleicher Höhe zu zahlen, wie es den SWM in Rechnung gestellt wird sowie ggf. Blindarbeit.

Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.

### M-Strom Direkt für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. April 2019

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Eintariffmessung</b>		
	Arbeitspreis M-Strom Direkt je kWh	22,00 Cent	<b>26,18 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom Direkt pro Jahr	76,18 Euro	<b>90,65 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Zweitartariffmessung</b>		
	HT-Arbeitspreis M-Strom Direkt je kWh <sup>1</sup>	22,80 Cent	<b>27,13 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis M-Strom Direkt je kWh <sup>2</sup>	19,41 Cent	<b>23,10 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom Direkt pro Jahr	96,28 Euro	<b>114,57 Euro</b>

### M-Ökostrom (Internetangebot) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. April 2019

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Eintariffmessung</b>		
	Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh	22,35 Cent	<b>26,60 Cent</b>
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	76,18 Euro	<b>90,65 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Zweitartariffmessung</b>		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh <sup>1</sup>	23,15 Cent	<b>27,55 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom je kWh <sup>2</sup>	19,76 Cent	<b>23,51 Cent</b>
	Grundpreis M-Ökostrom pro Jahr	96,28 Euro	<b>114,57 Euro</b>

### M-Strom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. April 2019

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Eintariffmessung</b>		
	Arbeitspreis M-Strom privat Kompakt je kWh	22,30 Cent	<b>26,54 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom privat Kompakt pro Jahr	89,18 Euro	<b>106,12 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Zweitartariffmessung</b>		
	HT-Arbeitspreis M-Strom privat Komfort je kWh <sup>1</sup>	23,10 Cent	<b>27,49 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis M-Strom privat Komfort je kWh <sup>2</sup>	19,71 Cent	<b>23,45 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom privat Komfort pro Jahr	109,28 Euro	<b>130,04 Euro</b>

### M-Ökostrom privat (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. April 2019

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Eintariffmessung</b>		
	Arbeitspreis M-Ökostrom privat Kompakt je kWh	22,88 Cent	<b>27,23 Cent</b>
	Grundpreis M-Ökostrom privat Kompakt pro Jahr	89,18 Euro	<b>106,12 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Zweitartariffmessung</b>		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom privat Komfort je kWh <sup>1</sup>	23,68 Cent	<b>28,18 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom privat Komfort je kWh <sup>2</sup>	20,29 Cent	<b>24,15 Cent</b>
	Grundpreis M-Ökostrom privat Komfort pro Jahr	109,28 Euro	<b>130,04 Euro</b>

**M-Strom business Direkt für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. April 2019**

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Eintarifmessung</b>		
	Arbeitspreis M-Strom business Direkt je kWh	22,07 Cent	<b>26,26 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom business Direkt pro Jahr	76,18 Euro	<b>90,65 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Zweitartfimmung</b>		
	HT-Arbeitspreis M-Strom business Direkt je kWh <sup>1</sup>	22,75 Cent	<b>27,07 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis M-Strom business Direkt je kWh <sup>2</sup>	19,30 Cent	<b>22,97 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom business Direkt pro Jahr	96,28 Euro	<b>114,57 Euro</b>

**M-Ökostrom business (Internetangebot) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. April 2019**

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Eintarifmessung</b>		
	Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh	22,42 Cent	<b>26,68 Cent</b>
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	76,18 Euro	<b>90,65 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Zweitartfimmung</b>		
	HT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh <sup>1</sup>	23,10 Cent	<b>27,49 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis M-Ökostrom business je kWh <sup>2</sup>	19,65 Cent	<b>23,38 Cent</b>
	Grundpreis M-Ökostrom business pro Jahr	96,28 Euro	<b>114,57 Euro</b>

**M-Strom business (Kompakt/Komfort) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. April 2019**

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Eintarifmessung</b>		
	Arbeitspreis M-Strom business Kompakt je kWh	22,37 Cent	<b>26,62 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom business Kompakt pro Jahr	89,18 Euro	<b>106,12 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Zweitartfimmung</b>		
	HT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh <sup>1</sup>	23,05 Cent	<b>27,43 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis M-Strom business Komfort je kWh <sup>2</sup>	19,60 Cent	<b>23,32 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom business Komfort pro Jahr	109,28 Euro	<b>130,04 Euro</b>

Hilfe zur Preisdarstellung:

- <sup>1</sup> HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.
- <sup>2</sup> NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitartfzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.
- <sup>3</sup> Die Verrechnungspreise enthalten den Preis für den Messstellenbetrieb der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG ([www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de)).
- <sup>4</sup> Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über SEPA-Lastschriftmandat abgewickelt wurden.
- <sup>5</sup> Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
- <sup>6</sup> Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.
- <sup>7</sup> Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
- <sup>8</sup> Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

München, den 11.02.2019

SWM Versorgungs GmbH

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)**

vom 31. Januar 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

und

§ 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.2018 (GVBl. S. 745) folgende Verordnung:

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 25.10.2016 (MüABl. S. 436) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte mit dem Maßstab 1:25.000, ausgefertigt am 25.10.2016, die als Anlage 2 zur Taxitarifordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 lit c) erhält folgende Fassung:

„c) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt

0 bis 5 Kilometer 0,20 Euro pro 100,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h	Euro 2,00
5 bis 10 Kilometer 0,20 Euro pro 111,11 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,67 km/h	Euro 1,80
Ab 10 Kilometer 0,20 Euro pro 117,65 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,65 km/h	Euro 1,70“

b) § 2 Abs. 1 lit d) erhält folgende Fassung:

„b) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 24 Sek.)	Euro 30,00“
---	-------------

c) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen Festpreise:

1. Flughafen München auf kürzestem Weg zur Neuen Messe München	Euro 67,00
2. Neue Messe München auf kürzestem Weg zum Flughafen München	Euro 67,00
Bei Benutzung eines Großraumtaxi ist ab dem 5. Fahrgast der Zuschlag nach § 3 Abs. 4 zu erheben. Weitere Zuschläge nach § 3 sind inklusive und dürfen nicht erhoben werden.	
Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 2.“	

d) § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

(a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gepäck	
a) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck (Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei
b) Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	Euro 0,70
c) Bei der Anwendung des Zuschlags für Fahrten mit einem Großraumtaxi gemäß § 3 Abs. 4 mit mindestens 5 Fahrgästen sowie  Bei Anwendung des Bestellzuschlags für Großraumtaxis und Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche gemäß § 3 Abs. 5  ist die Mitnahme von bis zu 3 Gepäckstücken	frei“

(b) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Tiere	
Blinden- und Behindertenbegleithunde	frei
Jedes frei transportierte Tier	Euro 0,70
Je Transportbehälter oder Käfig	Euro 0,70“

(c) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Entgegennahme eines Fahrauftrages über Telekommunikationseinrichtung	Euro 1,40“
---	------------

(d) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

<p>„Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).</p> <p>Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen, pauschal</p>	Euro 7,00“
---	------------

(e) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

<p>„Bestellung eines Großraumtaxi (§ 3 Abs. 4) wenn weniger als 5 Fahrgäste befördert werden oder eines Kombifahrzeugs mit erweiterter Ladefläche</p> <p>(Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche sind Personenkraftwagen, die nach EU-Fahrzeugklasse M1 AC zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).</p>	Euro 5,00
--	-----------

„(e)“ Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Summe der Zuschläge darf den Gesamtbetrag von Euro 14,00 nicht überschreiten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

„(3)“ § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit Euro 0,50 pro Minute zu berechnen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 23.01.2019 beschlossen.

München, 31. Januar 2019

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

## Nichtamtlicher Teil

**Einwanderungsrecht. Das Recht der Arbeits- und Bildungsmigration.** Hrsg. von Frederik v. Harbou und Esther Weizsäcker. – München: Beck, 2018. XXI, 304 S. ISBN 978-3-406-72334-6; € 59,-

Das Werk vermittelt einen prägnanten und praxisnahen Überblick über das derzeit geltende Recht der Arbeits-, Ausbildungs- und Studienmigration einschließlich der wichtigsten Nebengebiete. Gleichzeitig zeigt es auch Defizite im bestehenden Normgefüge auf und liefert, auch unter Berücksichtigung des europarechtlichen Rahmens, Anregungen in der Debatte um ein künftiges Einwanderungsgesetz.

**Mannek, Wilfried: Profi-Handbuch Wertermittlung von Immobilien. Vergleichswert, Ertragswert, Sachwert ... – 11., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2018. 288 S. ISBN 978-3-8029-3961-7; € 29,95.**

Das Werk stellt die gängigen Methoden der Wertermittlung von Immobilien vor, dazu gehören das Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren, um den Verkehrswert einer Immobilie möglichst exakt zu ermitteln.

Der Band enthält die aktuellen Daten und Preisgrundlagen, die bei allen typischen Verkehrswertermittlungen benötigt werden. Grundlage für die Bewertung von Immobilien ist die Immobilienwertermittlungsverordnung, die in der Praxis durch weitere Richtlinien konkretisiert wird, insbesondere durch die aktuelle Sachwertrichtlinie sowie die neue Ertragswertrichtlinie.

Das Sachwertverfahren wird ausführlich dargestellt. Der Abschnitt enthält eine „Tabelle Normalherstellungskosten – mit Gebäudetypen“, die alle Bauformen und Gewerbeimmobilien mit typischen und speziellen Sonderbauformen berücksichtigt. Zahlreiche Tabellen, Übersichten, Berechnungsbeispiele und Tipps veranschaulichen und erläutern den Text.

Das Handbuch wird durch eine Schnellübersicht am Beginn und jeweils ausführliche Inhaltsverzeichnisse vor jedem Kapitel sowie durch ein Stichwortregister erschlossen.

**Arbeitsrecht 4.0. Praxishandbuch zum Arbeits-, IP- und Datenschutzrecht in einer digitalisierten Arbeitswelt.** Hrsg. von Christian Arnold und Jens Günther. – München: Beck, 2018. XXX, 298 S. ISBN 978-3-406-72213-4; € 59,-

Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt ist mittlerweile Bestandteil eines breit angelegten Diskurses in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Interessenverbänden. Die Auswirkungen haben nahezu alle Arbeitsverhältnisse erreicht. Die Neuerscheinung bietet Praktikern einen Überblick darüber, welche rechtlichen Themen sich in der Arbeitswelt 4.0 stellen. Das Handbuch behandelt die Thematik unter folgenden Aspekten:

- neue/ alternative Beschäftigungsformen (Crowdworking, Economy on Demand, Scrum usw.)
- individuelles Arbeitsrecht (u.a. Arbeitszeit, Qualifizierung, Änderungen des Arbeitsverhältnisses)
- Haftung und Arbeitsschutz
- geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht
- Datenschutzrecht
- Kollektives Arbeitsrecht.

Zudem bieten die Autoren Lösungsvorschläge zu den behandelten Fragestellungen an. Zur Einführung in das Thema beschäftigt sich das erste Kapitel mit den grundsätzlichen Fragen nach Chancen und Risiken der Digitalisierung.

**Praxishandbuch Public Private Partnership.** Hrsg. von Martin Weber, Michael Schäfer und Friedrich Ludwig Hausmann. – 2. Aufl. – München: Beck, 2018. XXVII, 571 S. ISBN 978-3-406-55822-1; € 115,-

Das Praxishandbuch beschreibt die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung von Public Private Partnership-Vorhaben. Schwerpunkte bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Wirtschaftlichkeitsberechnung als Grundlage für alle PPP-Entscheidungen und die nachfolgende Finanzierung der einzelnen Vorhaben. In einem weiteren Kapitel werden einzelne Anwendungsbereiche von PPP-Projekten inklusive der jeweiligen Praxiserfahrungen vorgestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, allen voran das novellierte Vergaberecht. Zusätzlich werden die Aktivitäten der bestehenden Kompetenzzentren, Instandhaltungsstrategien im öffentlichen Gebäudemanagement und Modelle im Schulbau, bei Verwaltungsgebäuden sowie der Informationstechnologie beschrieben.

**Ipsen, Jörn: Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht. – 30., überarb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XXVIII, 327 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-5712-4; € 23,90.**

**Ipsen, Jörn: Staatsrecht II. Grundrechte. – 21., überarb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XXVI, 300 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-5713-1; € 23,90.**

Das Studienbuch behandelt den Stoff der Vorlesung „Staatsorganisationsrecht (Staatsrecht I)“. Durch zahlreiche Fallbeispiele soll anschaulich vermittelt werden, welche Rolle dem Staatsrecht in der heutigen Rechtspraxis zukommt. Hervorgehoben wird auch die große Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die wichtigsten Entscheidungen werden am Ende eines Abschnittes aufgeführt, ebenso wie die weiterführende Literatur.

Das Lehrbuch wird ergänzt und fortgeführt durch einen Band, der die Grundrechte darstellt. Die Grundrechte werden in einen systematischen Zusammenhang gestellt.

Zu beiden Bänden können im Internet ergänzende Kontrollfragen und Antworten, die der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes dienen, abgerufen werden.

**Eisenberg, Ulrich: Jugendgerichtsgesetz. – 20., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XLVIII, 1613 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 48) ISBN 978-3-406-72382-7; € 105,-**

Die Neuauflage des Standardwerkes zum Jugendgerichtsgesetz wurde auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur gebracht. Der Kommentar umfasst das materielle Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahrensrecht.

In die Neuauflage eingearbeitet sind neue Entwicklungen auf

Landesebene und die aktuellen Gesetzesänderungen, u.a.:

- die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung
- das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens
- das Zweite Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts.

Der Anhang enthält Bezugsgesetze. Ein umfassendes Entscheidungsverzeichnis sichert das schnelle Auffinden der wichtigsten Urteile und Beschlüsse.

---

**Personaldienstleistungen. Arbeitnehmerüberlassung, Contracting, Werk- und Dienstverträge, Personalvermittlung. Handbuch. Hrsg. von Martin Reufels. – München: Beck, 2018. XXVI, 416 S. ISBN 978-3-406-71025-4; € 85,-**

Der Fremdpersonaleinsatz ist in wichtigen Punkten durch die am 1. April 2017 in Kraft getretene Reform neu aufgestellt worden, beispielsweise die Einführung der Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten oder die zwingende Anwendung des Equal-Pay-Grundsatzes nach neun Einsatzmonaten. Das Handbuch informiert über alle gängigen Formen personeller Dienstleistungen, die in der betrieblichen Praxis eine Rolle spielen:

- Arbeitnehmerüberlassung
- Contracting und Freelancer
- Outtasking durch Werk- und Dienstverträge
- Personal-Service-Agenturen und Personalvermittlung.

Dargestellt werden jeweils die Beziehungen zwischen den einzelnen Beteiligten mit ihren Wechselwirkungen sowie die mitbestimmungsrechtlichen Fragen. Abgerundet wird der Band durch die Aufnahme von Mustern und Formularen zu Personaldienstleistungen.

---

**Walker, Wolf-Dietrich: Allgemeiner Teil des BGB. Begründet von Hans Brox. – 42., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XXIX, 394 S. (Academia Iuris) ISBN 978-3-8006-5698-1; € 22,90.**

Dieses Werk ist ein Klassiker unter den Lehrbüchern zum Allgemeinen Teil des BGB. Der Band macht Studierende mit den Strukturen des Privatrechts vertraut und erschließt in konzentrierter Darstellung Sinn und Zweck der Regelungen des BGB AT. Zur Veranschaulichung, zur Lernkontrolle und zum schnellen Nachschlagen wurden noch weitere Schaubilder und Prüfungsschemata eingefügt. Wichtige BGH-Entscheidungen und die aktuelle Literatur sind verarbeitet und nachgewiesen.

---

**Gröpl, Christoph: Staatsrecht I. Staatsgrundlagen, Staatsorganisation, Verfassungsprozess, mit Einführung in das juristische Lernen. – 10. Aufl. – München: Beck, 2018. XLI, 459 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-72597-5; € 24,90.**

Das Lernbuch vermittelt strukturiert und gut verständlich das notwendige Wissen zu den Staatsgrundlagen und zur Staatsorganisation. Es eignet sich besonders für die Anfangssemester im Staatsrecht. Anschaulich wird die Darstellung durch viele Erläuterungsfälle.

Zahlreiche Klausurhinweise und Aufbauschemata erleichtern die Umsetzung in der Klausur. Hinweise auf weiterführende Literatur beschränken sich auf Aufsätze und Gerichtsentscheidungen, die eine gezielte Vertiefung ermöglichen. Abgerundet wird der Band mit einem einführenden Kapitel in die Methode des juristischen Lernens. Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert.

---

**Schulrecht. Begründet von Norbert Niehues. Bearb. von Johannes Rux. – 6., vollständig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XIV, 439 S. (NJW Praxis; 27/1) ISBN 978-3-406-70976-0; € 69,-**

Das Werk bietet eine rechtliche Darstellung des Spannungsfeldes zwischen Schule, Schülern, Lehrern, Eltern und Staat speziell für den Praktiker. Nach einer Einführung und den Grundlagen widmet sich der Autor dem Schulverhältnis im engeren Sinn mit Schulpflicht und dem Recht auf Bildung. Er informiert über die Organisation und Finanzierung des Schulwesens und beschreibt den Rechtsschutz im Schulverhältnis. Die Neuauflage stellt unter anderem die strukturellen Änderungen des Schulrechts im Zusammenhang mit inklusiven Bildungsangeboten, die Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung und die Folgen der Reform des Urheberrechts für Bildungseinrichtungen dar. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Verhältnis von Öffentlichen und Privaten Schulen. Die Neuausgabe ist auf dem aktuellen Stand in Rechtsprechung und Literatur.

---

**Bitter, Georg und Sebastian Röder: BGB, Allgemeiner Teil. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XVII, 416 S. (Vahlen Jura: Lern- und Fallbuch) ISBN 978-3-8006-5780-3; € 24,90.**

**Bitter, Georg und Florian Schumacher: Handelsrecht mit UN-Kaufrecht. – 3., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XVII, 346 S. (Vahlen Jura: Lern- und Fallbuch) ISBN 978-3-8006-5779-7; € 23,90.**

Die Reihe der „Lern- und Fallbücher“ arbeitet mit einem didaktischen Konzept, indem es den Lehrstoff mit Fällen und ausformulierten Lösungen in einem Band verknüpft. Im ersten Teil werden die Grundlagen des Prüfungsstoffes abstrakt und mit kleineren Beispielen vermittelt. Im zweiten Teil erfolgt eine Vertiefung anhand einer Vielzahl von Fällen mit Lösungen, die über Querverweise mit dem Lehrbuchteil verschränkt sind. Das Lern- und Fallbuch zum BGB Allgemeiner Teil berücksichtigt aktuelle Literatur und Rechtsprechung, insbesondere jüngere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum Vertragsschluss, zur doppelten Schriftformklausel, zur Schwarzarbeit, zur Sittenwidrigkeit bei Kontokorrentkrediten und Anwaltshonoraren, zu eBay-Auktionen (Stichwort: "Shill Bidding") und zur Anscheinsvollmacht.

Der Band „Handelsrecht“ bietet neben dem Pflichtstoff einschließlich Fälle mit Lösungen im zweiten Teil auch Ausführungen zu den Themen Kontokorrent, Vertriebsrecht und UN-Kaufrecht. Weitere Fälle mit Lösungen sind online abrufbar.

**Rengier, Rudolf: Strafrecht Allgemeiner Teil. – 10., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXVIII, 601 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-72366-7; € 24,90.**

Der Grundriss behandelt mit vielen Übersichten und Fällen den Allgemeinen Teil des Strafrechts. Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs regelt die Grundlagen des Strafrechts und thematisiert u.a. warum bestimmte Handlungen überhaupt unter Strafe zu stellen sind, und unter welchen Voraussetzungen ein Verhalten vorwerfbar ist.

Der Band konzentriert sich auf den ausbildungs- und prüfungsrelevanten Stoff und gibt Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre.

Ein Kapitel führt ein in die strafrechtliche Fallbearbeitung. Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand. Schwerpunkte liegen im Bereich der Rechtfertigungsgründe und bei Rücktrittsfragen.

In der gleichen Reihe behandelt der Autor in zwei Bänden auch das Besondere Strafrecht (Vermögensdelikte bzw. Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit).

---

**Sauer, Heiko: Staatsrecht III: auswärtige Gewalt; Bezüge des Grundgesetzes zu Völker- und Europarecht. – 5. Aufl. – München: Beck, 2018. XXIII, 246 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-72598-2; € 19,80.**

Das Grundgesetz hat sich für eine betont offene Staatlichkeit entschieden. Sie öffnet sich der internationalen Zusammenarbeit und der Einbindung Deutschlands in die Europäische Union.

In dem Lernbuch werden die Rückwirkungen des Völker- und

Europarechts, aber auch die inhaltlichen Voraussetzungen und die Zuständigkeiten der deutschen Beteiligung an der internationalen und europäischen Zusammenarbeit dargestellt und anhand aktueller Beispiele veranschaulicht. Der Band behandelt klausurrelevante Fragestellungen wie die Wirkungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung oder die verfassungsrechtlichen Anforderungen und die Kompetenzverteilung bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr.

---

**Doepner, Ulf und Ulrich Reese: Heilmittelwerbegesetz. Kommentar. – 3., überarb. Aufl. – München: Vahlen, 2018. XLII, 1309 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-5523-6; € 189,-**

Der Kommentar erläutert ausführlich das Heilmittelwerbegesetz (HWG) mit seinen Bezügen zum europäischen Recht sowie zu den wettbewerbsrechtlichen Grundlagen des UWG. Es bestehen auch Wechselbeziehungen zu benachbarten Rechtsgebieten wie dem Arznei-, Lebensmittel-, Medizinprodukte-, Kosmetik- und Sozialrecht.

Die Neuauflage verdeutlicht mit Fallbeispielen aus der Praxis die gesetzlichen Regelungen und Tatbestandsmerkmale, arbeitet dabei aber die dahinterliegenden allgemeinen Strukturen heraus. Zahlreiche Gesetzesänderungen – zuletzt durch das Vierte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2016 – machten eine völlige Neubearbeitung notwendig. Es gab u.a. wesentliche Auswirkungen auf den Anwendungsbereich, das Zuwendungsverbot und die Publikumswerbverbote. Zu den modernen Vertriebsformen wird ausführlich Stellung genommen.